Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 20

Artikel: Gussbausteinfabrik Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579087

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

unsern Sittionen etwas befferes, etwas ganges zu bieten, wir muffen benn auch aus vollendeter Ueberzeugung an unfern Borschlägen festhalten.

Die neuen Vorschläge bes Handwerksmeister-Vereins St. Ballen geben infofern weiter, ale fie fich einer Ginwirkung in die Breisfrage guneigen. Bang unbegreiflich ift uns aber, wie man diese Vorschläge in einer so summarisch gehaltenen Form bringen kann, die, bas muß man doch einsehen, von ben Behörden niemals Berückfichtigung finden konnte. Aus dem Umstand, daß man alle weitern Schritte sistieren mußte, bis bie Behörden über die erfte Frage entschieden haben, möchte jeder Unbefangene ben Schluß ziehen, es feten bie Antrage bes Centralborftandes in höflicher Weife in ben Papierforb beförbert worben. Damit glaubt ber Rebner bie Bebeutung ber ber schiedenen Anträge genügend flar gelegt zu haben und will ber Digfuffion nicht weiter porgreifen.

Um 101/4 Uhr wird die allgemeine Distuffion eröffnet. herr Bruderlin (Baselland) wünscht Erganzungen im Bewerbegefet, welche bie verschiedenen Stufen ber Meifter, Befellen und Lehrlinge betreffen und ben 3med haben follen, gu berhindern, bag ber Meifter fich mit nicht= ober halbausgebilbeten Leuten unter bem Pringip ber Gleichberechtigung gu bereinigen gezwungen fein foll.

herr Buchbindermeifter Bellweger (Burich) teilt die Refolution mit, welche ber Gewerbeverband Burich in ber ftart besuchten Monateversammlung bom 28. März 1898 in betreff ber ichweizerischen Gewerbegesetzgebung mit Ginftimmigkeit an= genommen bat: ber genannte Berband befürmortet bie Antrage bes Centralvorftandes. Die Refolution hat folgenden Wortlaut:

1. Die Beftrebungen bes Schweizer. Gewerbebereins und fpeziell beffen Präsidenten, Herrn Scheidegger, zur Erreichung eines eidg. Gewerbegeseiges sind als durchaus zeitgemäß zu begrüßen. 2. Die durch Organisation der Berufsarten angestredte Bers-besserung der Arbeitss und Erwerdsberhältnisse ift ein dringens des Bedürfnis.

3. Die auf Freiwilligkeit basierenden Bereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern find nicht im ftande, den Migständen im Arbeits= und Erwerbsleben abzuhelfen.

4. Die gesetlich geschützten Berufsorganisationen stehen unter Staatsaufsicht; ihre Kompetenzen werden durch das Gewerbe= gesetz festgestellt und gegen ihre Beschlüsse ift ein Retursrecht gewährleistet.

Die Regelung der Verkaufspreise ist nicht Sache der Berufsorganisationen, wohl aber liegt in ihrer Pflicht, im Rahmen bes Gefetes über unlautern Wettbewerb die Intereffen des Be-

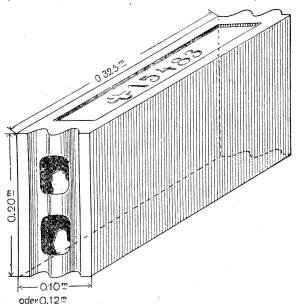
rufes zu wahren.

5. Ce ist dahin zu ftreben, den Art. 31 der B.=B. zu revidieren, damit obige Grundfate gur Durchführung gelangen fonnen. herr Buchdrucker Binkert (Winterthur) erklärt fich für bie Antrage ber oftschweizerischen Kantonalverbande und ber Settion Winterthur; diese konnen nach feinem Dafürhalten allein zum Ziele führen. Nicht wir machen bie Gefete, wir find weder die Bundesversammlung noch das Bolt. Wenn wir mit bem Berlangen nach obligatorifchen Berufsgenoffen= ichaften tommen, fo werben wir auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Der Bunbegrat hat sich ichon 1892 über bie Berufsgenoffenschaften ausgesprochen und zwar in burchaus ablehnendem Sinne. Sieraus erfehen wir, bag bie Bundesbehörben für biefe Inftitution nicht gu haben find. Serr Bundespräfident Deucher hat in feiner Gröffnungerebe gur Genfer Lanbesausftellung fich beutlich gegen die Berufsge= noffenschaften gewendet. Das Bolt ift für biefelben ebenfalls nicht zu haben. An bem Schlagwort "Bunft" wird bie gange Beftrebung icheitern. Die Arbeiter find heute gut genug organistert; wir konnen von ihnen lernen; wenn wir so gut organifiert find, wie fie, brauchen wir teine Berufsgenoffenschaften mehr. Wenn wir Berufsgenoffenschaften wollten, fo mußten fie entweber gang freiwillige ober bann unbedingt obligatorische sein; die lettern magt ber Central: vorstand aber nicht zu postulieren, weil er weiß, daß fie bachab geichicht würden. Wir wollen aber etwas Erreichbares erftreben und bies thun wir mit ber Unnahme ber Wyler Antrage ber oftichweizerifchen Berbanbe.

(Fortfetung folgt.)

Gugbaufteinfabrit Zürich.

Die Beftrebungen ber modernen Technit, billiges Baumaterial zu beschaffen, haben ftets neue Erfolge zu berzeichnen. und wir konstatieren mit Freude, daß die Schweiz in ber Schaffung folder Induftrien nicht hintenansteht. Den in Burich arbeitenden Runstbausteinfabriken hat fich in letter Beit ein weiteres Ctabliffement unter obigem Ramen gugefellt. welches fich in erfter Linie die Aufgabe ftellt, billiges und prattifches Material gur Berftellung von ichallbichten, feuerficheren Scheibewanden zu fabrigieren. Die Mifchung ber hiezu erforderlichen Maffe besteht zum größten Teil aus Shps, bem jeboch behufs größerer Festigkeit etwas Ralt und Schladen beigemengt wird und beffen Gewicht burch eine weitere Beimengung eines Quantums Sagmehl gunftig rebugiert wird. - Gine weitere Reduttion bes Bewichtes wird



burch querlaufende Buge im Steine erreicht, beffen gange Form für rafche und billige Berfetung große Borteile bietet.

Die gewellten Stoffeiten paffen genau aufeinander, ebenfo bie Lagerseiten, welche anschließen und burch eingelaffene Mörtelfugen vermauert werden. Der Mörtelberbrauch ift demnach minim, bas Bewicht ber Steine cirfa 4,3 kg, und bie Dimenfionen berart gewählt, bag 15 Steine genau 1 m2 Scheibemand von 10 cm Dicke ergeben. Da die Steine in gleichen Modellen gegoffen werben, paßt Stück für Stück genan aufeinander und brauchen die Seiten nicht verputt zu werden; es genügt, dieselben mit etwas Shps abzuglätten und ift die Wand dann fertig für die Tapete.

Der geringe Breis diefer Steine (fto. Bauftelle Fr. 3.50 per m2 Wand) burfte zu ihrer allgemeinen Berwendung wesentlich beitragen. Der Alleinverkauf für Zürich wird durch das Bureau für bautechnische Konstruktionen und Artifel, Felig Beran, Bürich, besorgt.

Arbeits. und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verpoten

Abstedung ber Tunnelage am Albula ben Ingenieuren Oberft Beder u. Wildberger.

Bau ber Umbrailstraße an Suder-Walt in Chur. Heiz-und Warmwassereinrichtung im Aspl Byl an Gebr. Sulger in Winterthur.

Ban ber Bahn Denfingen=Balsthal an Ritter=Egger in Burich.

Ausführung ber eifernen Schugbruden und Afeiler für eine Drahtseilbahn ber Stadt St. Gallen an Schröter u. Co. in Brugg.